

+49 721 133 7009

**Entwurf****Vertrag über die Mitbenutzung von Behandlungskapazitäten in der Biogasanlage****RHEIN-MAIN-DEPONIEPARK  
FLÖRSHEIM-WICKER**

zwischen

**RMD Rhein-Main Deponie GmbH, Steinmühlenweg 5, D-65439 Flörsheim-Wicker,****- nachstehend kurz „RMD“ -**

einerseits sowie

**Stadt Karlsruhe, vertreten durch das Amt für Abfallwirtschaft, Ottostraße 21,  
D-76227 Karlsruhe****- nachstehend kurz „Stadt Karlsruhe“ -**

andererseits.

**§ 1****VORBEMERKUNGEN**

- 1.1 **Alleinige Gesellschafter der RMD sind die hessischen Gebietskörperschaften Main-Taunus-Kreis („MTK“) und Hochtaunuskreis („HTK“). Der MTK und HTK sind öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne von § 4 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz („HAKA“). Neben der Entsorgung von gebührenrelevanten Abfällen aus Haushaltungen und Gewerbe werden von der RMD u. a. Siedlungsabfälle zur Verwertung gesammelt, behandelt und entsorgt. Hierzu zählt auch die Annahme und Behandlung von Bioabfällen im BIOGAS Anlage im Rhein-Main-Deponiepark, Flörsheim-Wicker. (BGA)**
- 1.2 **Die Stadt Karlsruhe ist kommunaler Träger der Abfallbeseitigung und damit auch für die Verwertung der Bioabfälle aus ihrem Bereich zuständig.**
- 1.3 **Die RMD wird im Hinblick auf die bis zum Jahr 2015 flächendeckend einzuführende Biotonne im Bereich ihrer Gesellschafter kurzfristig die Kapazität der Biogasanlage in Flörsheim-Wicker ausbauen. Dadurch entstehen für einen begrenzten Zeitraum zusätzlich freie Entsorgungskapazitäten.**

+49 721 133 7009

- 1.4 Die Stadt Karlsruhe betreibt eine Verwertungsanlage für Bioabfälle deren Kapazität zur Zeit nicht ausreicht. Die überschüssigen Mengen werden deshalb in Drittanlagen abgesteuert. Die Gremien der Stadt Karlsruhe beraten über die Errichtung einer neuen Anlage mit größerer Kapazität. Bereits jetzt sollen die anfallenden Bioabfälle gemäß den derzeitigen und zukünftigen gesetzlichen Regelungen höherwertig verwertet werden. Daher wird die kurzfristige Mitbenutzung entsprechender Anlagen angestrebt.
- 1.5 Dies vorausgeschickt schließen die Parteien den nachfolgenden Vertrag über die Mitbenutzung von Behandlungskapazitäten in der Biogasanlage der RMD. Dieser Vertrag ist zunächst auf ein Jahr befristet, um die weitergehenden Entscheidungen der Stadt Karlsruhe abzuwarten. Die Vertragspartei werden dann über eine Anpassung, Verlängerung oder den Ausbau der Zusammenarbeit verhandeln.
- 1.6 Dieser Vertrag dient der kommunalen Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften der Kreise HTK/MTK und ihrer verbundenen Tochtergesellschaft RMD sowie der Stadt Karlsruhe, vertreten durch das Amt für Abfallwirtschaft.

## § 2

### VERTRAGSGEGENSTAND

- 2.1 Gegenstand dieses Vertrags ist die entgeltliche Mitbenutzung der BGA durch die Stadt Karlsruhe. Die Mitbenutzung umfasst die Anlieferung, Behandlung und Entsorgung von Bioabfällen und Presswasser aus der Stadt Karlsruhe.
- 2.2 Rechte und Pflichten der Parteien im Einzelnen regeln die nachfolgenden Bestimmungen.

## § 3

### MITBENUTZUNGSKAPAZITÄTEN/ANLIEFERUNGEN

- 3.1 Die Stadt Karlsruhe liefert im Verlauf des Jahres 2014 der RMD 4.000 Mg bis 8.000 Mg Bioabfälle aus der städtischen Biotonne. Weiterhin fällt zusätzlich Presswasser in der Größenordnung von ca. 2.000 Mg im Jahr 2014 an.
- 3.2 Die Anlieferungen sollen kontinuierlich erfolgen. Dies bedeutet, dass das Jahreskontingent von maximal 8.000 Mg in wöchentlichen Lieferungen von mindestens 100 Mg bis maximal 300 Mg pro Woche erfolgt.
- 3.3 Die RMD wird den Bioabfall an der Umladeanlage Stadt Karlsruhe, Im Schleiert abholen. Der feste biogene Abfall wird grundsätzlich als lose Schüttung übernommen. Im Regelfall erfolgt dies durch Sattelzüge.
- 3.4 Die Stadt Karlsruhe ist verantwortlich dafür, dass der abgeholte Bioabfall den vereinbarten Anforderungen entspricht. Die RMD ist für den Transport verantwortlich, auch wenn dieser von beauftragten Dritten durchgeführt wird.

+49 721 133 7009

RMD stellt sicher, dass der Betriebsordnung und Weisungen des Personals der Umladeanlage Folge geleistet wird.

Die Herkunft des zu von der RMD zu übernehmenden Abfalls resultiert aus der kommunalen Sammlung getrennt erfasster Bioabfälle AVV 200301 (hier: getrennt erfasste Bioabfälle aus Haushalten, Kleingewerbe).

Darüber hinaus können nach einer getrennten erweiterten Vereinbarung auch weitere biogene Abfälle gemäß dem Input-Katalog der BGA angenommen werden (Anlage).

Die Verantwortlichkeit der Stadt Karlsruhe für den von der RMD zu übernehmenden Abfall umfasst den Nachweis der Abfalleigenschaft, der gem. Nachweis VO zu erbringen ist. Die Übergabe des Abfalls ist mit ordnungsgemäß ausgefüllten Begleitpapieren zu versehen.

- 3.5 Im Rahmen der Ausgangskontrolle der Umladeanlage erfolgt durch die Stadt Karlsruhe eine Verwiegung. Die RMD prüft im Rahmen der Eingangskontrolle der Biogasanlage Wicker die Begleitpapiere und nimmt eine Sichtkontrolle der angelieferten Abfallstoffe vor. Bei offensichtlicher Fehllieferung (festgestellt z. B. durch organoleptische Prüfung) ist die Stadt Karlsruhe zur Rücknahme der fehlerhaften Abfälle auf eigene Kosten verpflichtet. Ergibt die nachträgliche Prüfung der Stoffeigenschaft durch die RMD, dass genehmigte und vereinbarte Rahmenbedingungen nicht eingehalten wurden und darin der Grund u. a. für Störungen im weiteren Verarbeitungsprozess ist oder war, so trägt die Stadt Karlsruhe die damit verbundenen Kosten.
- 3.6 Die Stadt Karlsruhe ist für die Dauer höherer Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Hochwasser, Krieg, politischen Unruhen, hoheitlichen Eingriffen, Streik und Aussperrung sowie besondere Störfällen und erheblichen Funktionsstörungen insoweit von ihrer Bereitstellungspflicht der Bioabfälle entbunden, als diese ganz oder teilweise unmöglich oder unzumutbar wird. Gleiches gilt für die Abnahmeverpflichtung der RMD in den genannten Fällen. Beide Vertragsparteien werden sich jedoch bemühen, ihre Leistungsfähigkeit schnellstmöglich wiederherzustellen.
- 3.7 Soweit angeliefertes Material nicht zur Verarbeitung in der Trockenvergärungsanlage geeignet ist, wird dieses Material in anderen geeigneten Anlagen der RMD verwertet.

#### § 4

#### ABNAHME- UND ENTSORGUNGSPFLICHT

- 4.1 RMD wird die von der Stadt Karlsruhe nach Maßgabe der gesetzlichen und den Bestimmungen des § 3 übernommenen Abfälle annehmen und ordnungsgemäß, d. h. im Einklang mit allen einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorgaben, verwerten.
- 4.2 Die nach den Vorgaben des § 3 übernommenen Abfälle gehen nach vollständiger Abladung in das Eigentum und den Verantwortungsbereich der RMD über.

## **§ 5 LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG**

- 5.1 Dieser Vertrag gilt ab dem 01.01.2014 und hat eine Laufzeit von einem Jahr. Er endet mit Erreichen der vereinbarten Maximalmenge, spätestens jedoch zum 31.12.2014.
- 5.2 Der Vertrag kann von beiden Parteien vor Vertragsablauf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, oder ggf. gesetzlicher Änderungen, welche ein Festhalten an den Konditionen dieses Vertrages ggf. trotz Vertragsanpassung § 5.3 unzumutbar machen, gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung nach § 9 bleibt unberührt.
- 5.3 Sollten gesetzliche Veränderungen in Kraft treten, die die Rahmenbedingungen des Vertrages wesentlich verändern, so erfolgt eine Anpassung des Vertrags mit dem Ziel, den ursprünglichen Zweck des Vertrages zu erhalten.
- 5.4 Eine Kündigung des Vertrages ist auch dann erforderlich, wenn der Vertrag nach Ablauf der Laufzeit neu verhandelt bzw. den veränderten Bedingungen angepasst werden soll.
- 5.5 Wenn dieser Vertrag nicht bis zum 30.09.2014 gekündigt wird, verlängert er sich automatisch für längstens ein Jahr bis zum 31.12.2015.

## **§ 6 VERGÜTUNG / ENTSORGUNGSPREIS**

- 6.1 Der Entsorgungspreis je Gewichtstonne biogener Abfall beträgt 51,00 Euro (netto). Dieser Preis gilt auch für das Presswasser von der Umladestation. Für den Transport - frei Verladung - an der Umladestation der Stadt Karlsruhe, Im Schlehert, zur RMD wird ein Betrag von 10,50 Euro (netto) in Rechnung gestellt.
- 6.2 RMD stellt der Stadt Karlsruhe das jeweils angefallene Entsorgungsentgelt für die biogenen Abfälle prüffähig und mit einem Zahlungsziel von 30 Tagen monatlich in Rechnung.

+49 721 133 7009

Maßgeblich für die Abrechnung der Gewichtstonnen sind die von der Stadt Karlsruhe bei der Verwiegung aus der Umladeanlage erstellten Wiegeprotokolle, die der RMD zur Prüfung und Abrechnung vorzulegen sind.

- 6.2 Alle aufgeführten Preise sind Netto-Preise zuzüglich der Mehrwertsteuer von z. Z 19 %.

+49 721 133 7009

## § 7 SICHERHEITSL EISTUNGEN

Die Parteien bieten als Unternehmen der öffentlichen Hand ausreichend Gewähr dafür, dass sie ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag nachkommen können. Sie verzichten deshalb gegenseitig auf Sicherheitsleistungen.

## § 8 ÜBERTRAGUNG VON RECHTEN UND PFLICHTEN

- 8.1 Die Parteien sind berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten geeigneter Dritter, insbesondere beauftragter Transportunternehmen und Anlagenbetreiber zu bedienen. Die Verantwortlichkeit für die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten wird hiervon nicht berührt.
- 8.2 Die Übertragung von Rechten und Pflichten nach diesem Vertrag ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei zulässig. Die Zustimmung darf jedoch nicht unbillig verweigert werden. Die Übertragung darf auf jeden Fall keinen abfallrechtlichen Vorschriften widersprechen.
- 8.3 Die Dritten müssen die Gewähr dafür bieten, die jeweiligen Pflichten nachhaltig und sicher zu erfüllen (Gewährleistung der Entsorgungssicherheit). Es ist ferner sicherzustellen, dass die Aufgaben im Einklang mit allen anwendbaren gesetzlichen Vorschriften und Genehmigungen erfolgen, und dass die Dritten über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügen.

## § 9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 9.1 Die Parteien werden sich gegenseitig Hauptansprechpartner für die Abwicklung dieses Vertrages benennen.
- 9.2 Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Auf die Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden.
- 9.3 Sollte ein Teil dieses Vertrages nichtig oder anfechtbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hiervon unberührt. An Stelle des rechtsunwirksamen Teils gilt sodann als vereinbart, was dem zulässigerweise am nächsten kommt, was die Parteien vereinbart hätten. Entsprechendes gilt für etwaige Vertragslücken. Den Parteien ist das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 24.09.2002 bekannt. Es ist ihr ausdrücklicher Wille, dass dieser § 8.4 keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.
- 9.4 Falls Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sind oder werden, bleibt davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An Stelle der

+49 721 133 7009

unwirksamen Bestimmung gilt, was dem gewollten Zweck in gesetzlich erlaubtem Sinne am nächsten kommt. Das gleiche gilt, falls dieser Vertrag lückenhaft sein sollte (Salvatorische Klausel).

9.5 Gerichtsstand ist Frankfurt am Main

9.6 Der beigefügte Abfall-Inputkatalog ist Bestandteil des Vertrages:

Anlage 1: Abfall-Inputkatalog

Karlsruhe, den .....

Flörsheim-Wicker, den

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

+49 721 133 7009

- Anlage 1 -

Seite

Rhein-Main Deponie GmbH

7-5

BimSchG –Antrag Biogaskraftwerk auf der Deponie Flörsheim-Wicker

## Feste biogene Abfälle – Input

Feste Abfälle		
AVV	Bezeichnung	Beispiel/Anmerkungen
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle	Hier: getrennt erfasste Bioabfälle aus Haushalten, Kleingewerbe
20 01 08	Getrennt gesammelte Fraktion: biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle hier: nur Schälabfälle oder sonstige Abfälle ohne tierische Nebenprodukte	sonstige separat erfasste Küchen- und Kantinenabfälle
20 02 01	Garten- und Parkabfälle: biologisch abbaubare Abfälle	getrennt erfasster Grünschnitt
20 03 02	Marktabfälle	Obst, Gemüse, Schnittblumen etc.
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewerbe	Futtermittelabfälle
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung von Hefe und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse	Hinweis: ohne Nebenprodukte tierischen Ursprungs; stichfest für die Annahme über den Bioabfallbunker
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	soweit verfahrenstechnisch ohne Einschränkungen behandelbar
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken	Soweit stichfest und über die Bioabfallannahme möglich
02 07 04	für Verzehr und Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	

+49 721 133 7009

Seite

Rhein-Main Deponie GmbH

7-6

BimSchG –Antrag Biogaskraftwerk auf der Deponie Flörsheim-WickerFlüssige/schlammförmige Abfälle:

Flüssige/schlammförmige Abfälle, die nicht tierischen Ursprungs sind bzw. keine tierischen Nebenprodukte enthalten und demzufolge keinen weitergehenden Anforderungen nach EG-VO Tierische Nebenprodukte unterliegen:

Tabelle 7-2 : Flüssige / schlammförmige (pastöse, pumpfähige) biogene Abfälle

Hinweis: Die aufgeführten Abfälle fallen nicht unter Material der Kategorie 3 nach Artikel 6 der EG-VOP Tierische Nebenprodukte. Eine Vorbehandlung durch eine Hygienisierung ist deshalb nicht erforderlich.

Flüssige/schlammförmige Abfälle		
AVV	Bezeichnung	Beispiel/Anmerkungen
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs	soweit pumpfähig
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe  <u>hier:</u> nur Abfälle, die aus kommerziellen Gründen oder aufgrund von Herstellungsproblemen oder Verpackungsmängeln oder sonstigen Mängeln nicht mehr für den menschlichen Verzehr bestimmt sind und weder für den Menschen noch für Tiere ein Gesundheitsrisiko darstellen	soweit nicht unter Kategorie 3 gemäß Artikel 6 der EG-VO, Buchstabe f) fallend
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung  <u>hier:</u> nur im Abwasser vorhandene Fette sowie Tiermaterialien der Kat. 3, die im Zuge der (indirekten) Abwassereinleitung und Abwasserreinigung aus dem Abwasser entfernt werden und somit nicht den Vorschriften der EG-VO Tierische Nebenprodukte unterfallen (gemäß *, siehe am Ende der Tab.)	z. B. Fettabscheiderinhalte und -flotate aus Küchen und Kantinen

+49 721 133 7009

Seite

Rhein-Main Deponie GmbH

7-7

BimSchG –Antrag Biogaskraftwerk auf der Deponie Flörsheim-Wicker

Fortsetzung Tabelle 7-2

02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe und Hefeextrakten sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse	Hinweis: ohne Nebenprodukte tierischen Ursprungs; soweit flüssig/schlammförmig (pumpfähig)
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	soweit für den Vergärungsprozess und im Hinblick auf die Verwertung unschädlich
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	siehe 02 03 02
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	pumpfähig
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung	
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung	
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	soweit nicht unter Kat. 3 fallend bzw. Material der Kat. 3 enthaltend, d. h. insbesondere keine Rohmilcherzeugnisse oder Brüttereinebenprodukte oder Knickeiernebenprodukte
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	siehe oben, soweit kein Material der Kat. 3 verarbeitet/hergestellt wird

+49 721 133 7009

Seite

Rhein-Main Deponie GmbH

7-8

BimSchG –Antrag Biogaskraftwerk auf der Deponie Flörsheim-Wicker

Fortsetzung Tabelle 7-2

02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren	nur, soweit kein Material der Kategorie 3 enthalten ist (ausschließlich Abfälle pflanzlicher Herkunft)
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken	soweit pumpfähig
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten	nur soweit nicht tierischen Ursprungs bzw. ohne tierische Nebenprodukte, nur pflanzliche Fette/Öle (ohne gebrauchte Frittierfette)
20 01 05	Speiseöle und -fette	nur soweit nicht tierischen Ursprungs bzw. ohne tierische Nebenprodukte, nur pflanzliche Fette/Öle (ohne gebrauchte Frittierfette)

- Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, Auswirkungen der EG-VO 1774 auf Biogas- und Kompostierungsanlagen, Bonn, April 2004